



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



### Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1- Saeffeler Baches

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bis zum Gewässerkilometer (km) 12+750 - im Bereich der Gemeinden Selfkant und Gangelt im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Baches auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Mittwoch, den 22.05.2013 bis Freitag, den 21.06.2013** einschließlich bei der **Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer Nr. 215/216 während der Dienststunden montags – freitags von 8:15 – 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr** zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **Freitag, den 05.07.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geprüft.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG. Ich weise darauf hin, dass ich das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Baches vorläufig gesichert habe. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 14.05.2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 22.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 18.04.2013  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

#### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 28.03.2013  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221 / 147 - 4138

Flurbereinigung Hastenrath  
Az.: 33.44 - 5 11 04

### 2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 21.12.2011 der Bezirksregierung Köln festgestellte Flurbereinigungsgebiet und zuletzt durch den 1. Änderungsbeschluss vom 22.11.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Gangelt

Flur 45 Flurstück: 33.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 91 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstr. 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209,

b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25,

c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Beschluss vom 21.12.2011 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath mit dem Sitz in Gangelt.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Gründe:

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Das im Änderungsbeschluss aufgeführte Grundstück wird zugezogen, um auf einer Teilfläche Ausgleich und Ersatz im gemeinschaftlichen Interesse zu realisieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht ([www.ovg.nrw.de/erv/index.php](http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php)).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag  
(L.S.) gez.  
(Rombey)  
Regierungsvermessungsrätin

### Bekanntmachung: Kartierung der Streuobstbestände in der LEADER-Region „Der Selfkant“

In der LEADER-Region „Der Selfkant“ wird in den Gemeinden Gangelt, Selfkant, Waldfeucht im laufenden Jahr eine Neukartierung der Streuobstwiesenbestände durchgeführt. Die Kartierung ist durch die Unter Landschaftsbehörde veranlasst worden. Mit der Durchführung ist die NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath beauftragt.

Die Daten der letzten Streuobstkartierung stammen aus einer Erhebung auf Kreisebene aus den Jahren 2002/2003 und dokumentieren die hochwertigsten Bestände an hochstämmigen Obstbäumen und den Schwerpunkt der Verbreitung der stark gefährdeten Steinkauzes für die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht.

Die Aktualisierung zielt darauf ab, die Entwicklung der Bestände über den Zeitraum der letzten 10 Jahre zu dokumentieren. Die Ergebnisse dienen zudem als Grundlage für die weitere Sicherung der Förderung der Streuobstbestände in der Region und werden das LEADER-Projekt „Regionale Wertschöpfungskette Streuobst“ mit weiteren Informationen unterstützen.

Sie können die Arbeit an diesem wichtigen Projekt unterstützen, indem Sie den ausgewiesenen Kartierern den Zutritt auf die Streuobstwiesen gestatten oder ihnen zusätzliche Informationen zur Geschichte der Pflanzung oder dem Vorkommen alter regionaler Obstsorten mitteilen.

Geren können Sie auch mit den Mitarbeitern der Naturschutzstation Haus Wildenrath Kontakt aufnehmen, wenn Ihnen Informationen zu alten, vom Aussterben bedrohter Obstsorten vorliegen. So die Möglichkeit besteht, können diese in den kommenden Jahren durch einen Pflegeschnitt verjüngt und erhalten werden oder können mit Ihren Einverständnis zu Gewinnung von Veredlungsreisen genutzt werden.

Der Schwerpunkt der Kartierung liegt in der Aufnahme der Obstbestände im Außenbereich der Kommunen. Mit der Kartierung der Streuobstbestände sind keinerlei Einschränkungen für die Bewirtschaftung oder Nutzung der Streuobstflächen durch den Eigentümer oder dem Pächter verbunden.

Kontakt:  
Naturschutzstadion Haus Wildenrath  
Naturpark 2  
41844 Wegberg

Telefon: 02432 9346043  
schluender@nabu-wildenrath.de